

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Jahrgang	28
Nr.	21-2021
Datum	27.07.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat	13.		10			30			15			14
Hauptausschuss		3		14	12			25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege							1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								2			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28				28						4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 30. Juni 2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

- 19. September 2021 (Veranstaltung im Sinne des LÖG NRW steht noch nicht fest)
- 31. Oktober 2021 (Bücher- und Trödel)
- 28. November 2021 (Weihnachtsmarkt)

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnungen steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die an dem jeweiligen Datum anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an den o.a. Terminen nicht stattfinden darf bzw. nicht anlassgebend im Sinne des LÖG NRW ist oder nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

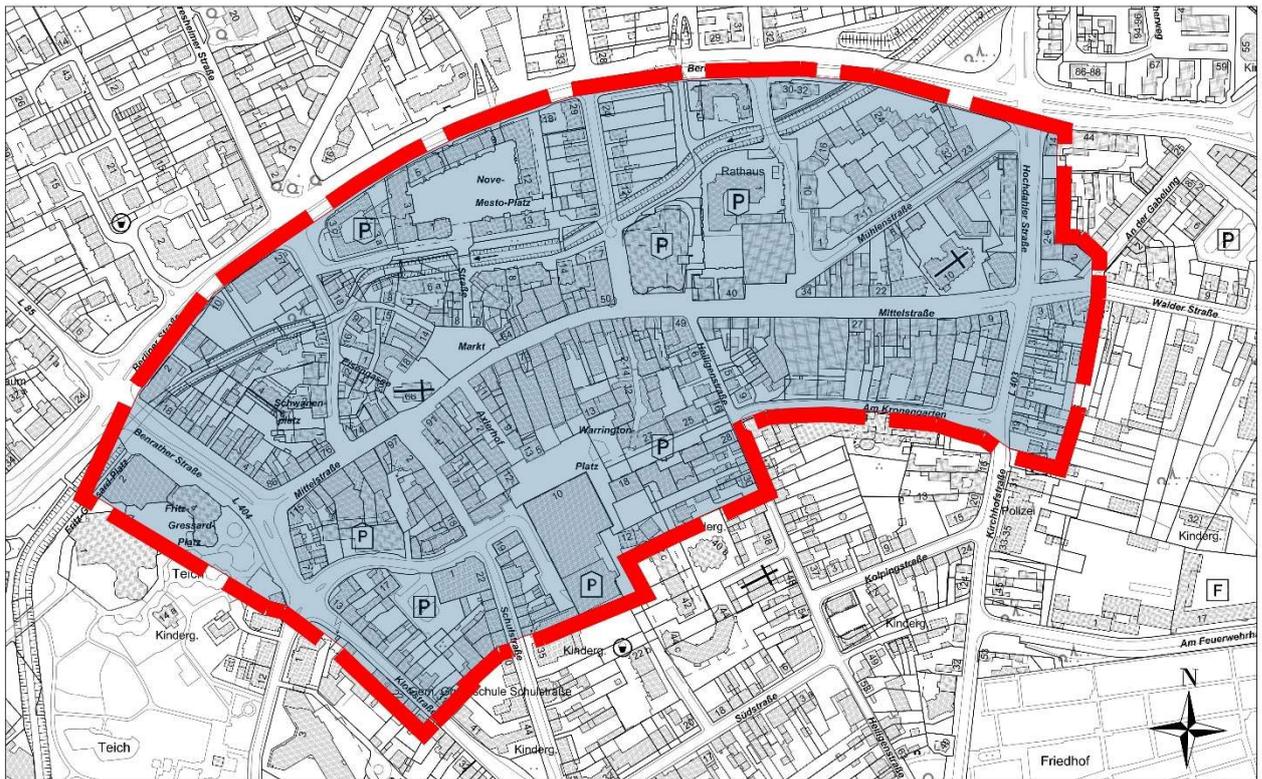
§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:
 Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington-Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.
 Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes bzw. unzulässigerweise ohne anlassgebende Veranstaltung öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 01.07.2021
 In Vertretung
 Sönke Eichner
 Erster Beigeordneter